

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2724; 2023 I Nr. 19) und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 18. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII. Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als weiteres Angebot zu den Tageseinrichtungen bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach Maßgabe des § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/ dem alleinerziehenden Elternteil/den Erziehungsberechtigten benannt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer angemessenen laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Neben dem Lahn-Dill-Kreis fördert das Land Hessen durch jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung die Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB). Die vom Land Hessen bereitgestellten Pauschalen setzen voraus, dass die Kindertagespflegepersonen die in § 32a Abs. 3 HKJGB genannten Voraussetzungen erfüllen und sind in den vom Lahn-Dill-Kreis nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII festgesetzten Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson enthalten.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht. Art und Umfang auf Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, differenziert nach den gesetzlich vorgesehenen Altersstufen.

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Eine Bescheinigung der Wohnortkommune, dass trotz zeitgerechter Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder keine entsprechende Aufnahme möglich war, ist vorzulegen.

- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.

§ 3

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung.
Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII;
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Der Kreisausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall nachgewiesene Kosten einer Krankentagegeldversicherung anteilig berücksichtigen.
- (2) Die laufenden Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) (Sachaufwand und Anerkennung Förderleistung) werden in pauschalierter Form gewährt.

- (3) Die Pauschale gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus
- dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder);
 - der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes;
 - dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB.

Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in der zu zahlenden pauschalierten laufenden Geldleistung enthalten, es findet eine Anrechnung des Betrages auf den vom Lahn-Dill-Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson statt.

- (4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.

Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.

- (5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.
- (6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson werden gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Betreuungsmöglichkeiten durch vertretende Kindertagespflegepersonen bereitgestellt. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält eine pauschalierte laufende Geldleistung, die die Bindungsanbahnung und regelmäßige Beziehungspflege berücksichtigt.
- (7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Leistungen nach Abs. 1c) und d) und des monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang der vorgenannten Nachweise fällig.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei dem Lahn-Dill-Kreis eingeht und die Fördervoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung vorliegen.

- (8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale

sowie eine durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.

- (9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.

§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungszeitstufe sowie Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.

Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.

- (2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.
Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen /Woche, 2,5 Betreuungsfehltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen werden die Fehltage der Kindertagespflegeperson anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Fehltage pro Kind anteilig berechnet. Hierbei werden auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Ausfalltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (4) Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.
- (5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehltage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.

Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.

§ 5 Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Im Lahn-Dill-Kreis erfolgt die Staffelung nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (§ 90 Abs. 3 S. 2, 3. Alt. SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und wird laufend, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Sie ergibt sich aus Anhang Teil 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei Veränderung der vorgenannten Durchschnittswerte eine Anpassung der Höhe der Kostenbeiträge vorzunehmen.

- (3) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung kostenbeitragspflichtig besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig kostenbeitragspflichtig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.
- (4) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Betreuungsfehlzeiten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeiten laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 5 gewährt wird.
- (5) Erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung, wird der Kostenbeitrag anteilig der kostenbeitragspflichtigen Person bzw. den kostenbeitragspflichtigen Personen erstattet.
- (6) Ist eine Belastung durch den Kostenbeitrag in voller oder anteiliger Höhe den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten, ist der Kostenbeitrag auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise zu erlassen.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach

dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen bzw. bezieht oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.

Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.

- (3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.

Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 7. Dezember 2020 außer Kraft.

Anhang Teil 1 (Laufende Geldleistung, Pauschalen) Teil 2 (Kostenbeiträge)

Satzung (Urfassung)	vom	19.12.2023
	veröffentlicht am	23.12.2023
	in Kraft getreten am	01.01.2024

1. Änderungssatzung 11.12.2024
(Anpassung Anhang 2) vom

veröffentlicht am 14.12.2024

in Kraft getreten am 01.01.2025